

Zur Sicherung des Aufhebungsverfahrens für den Bebauungsplans Nr. 48 „Industriegebiet Kaiserwerft“ erlässt die Stadt Riedenburg auf Grund des § 14 Abs. 1 und § 16 Abs. 1 des Baugesetzbuches, in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 4 G vom 20.11.2014 (BGBl. I S. 1748) folgende

## Satzung über eine Veränderungssperre

### **§ 1**

#### **Räumlicher Geltungsbereich der Veränderungssperre**

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst die Grundstücke mit folgenden Flurnummern der Gemarkung Perletzhofen:

Fl.Nrn. 1333, 1334, 1334/1, 1335, 1336, 1345 Teilfläche, 1346 Teilfläche, 1346/2, 1347 Teilfläche, 1349 Teilfläche

### **§ 2**

#### **Verbote**

Auf den von der Veränderungssperre betroffenen Grundstücken dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs- zustimmungs-, oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

### **§ 3**

#### **Ausnahmen**

Die Baugenehmigungsbehörde kann im Einvernehmen mit der Stadt Riedenburg Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn überwiegende öffentliche Belange nicht entgegenstehen.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Veränderungssperre tritt nach 2 Jahren außer Kraft.

Die Veränderungssperre ist vor Fristablauf ganz oder teilweise außer Kraft zu setzen, sobald die Voraussetzungen für ihren Erlass weggefallen sind.

Die Veränderungssperre tritt in jedem Fall außer Kraft, sobald und soweit das Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplans Nr. 48 „Industriegebiet Kaiserwerft“ rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

Riedenburg, 22.09.2015  
Stadt Riedenburg

Lösch  
Erster Bürgermeister